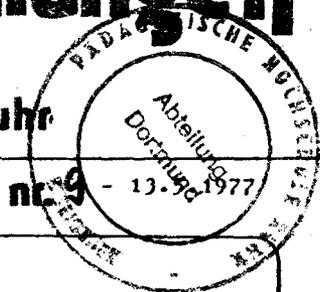


amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr



BIBLIOTHEK DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE RUHR

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Außenstelle Kreuzstraße (Fachbereich II)
und die dezentralen Bibliotheken

Anhang

Seite 6 Gesetz über die Gebühren
an den Hochschulbibliotheken des
des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 8 Benutzungsordnung der im zentralen Bibliotheks-
gebäude der Universität untergebrachten
Bibliothekseinrichtungen der Universität Dortmund,
der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der
Fachhochschule Dortmund

BIBLIOTHEK DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE RUHR

Benutzungsordnung

**für die Außenstelle Kreuzstraße (Fachbereich II)
und die dezentralen Bibliotheken**

§ 1

Allgemeines

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule (§ 38 HSchG NW).

§ 2

Sie besteht aus der Zentralbibliothek, der Außenstelle Kreuzstraße (Sondererziehung und Rehabilitation) und den in der Hochschule befindlichen Fachbereichs- und Institutsbibliotheken sowie den Beständen von Forschungsstellen und anderen Einrichtungen der Hochschule.

Die Zentralbibliothek und ihre Außenstelle Kreuzstraße als Ausleihbibliothek und die Fachbereichs- und Institutsbibliothek als Präsenzbibliotheken ergänzen sich gegenseitig.

Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos, ausgenommen sind Gebühren nach dem Hochschulbibliotheksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1971 (GV. NW. S. 320).

§ 3

Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek dient allen Angehörigen des Gesamthochschulbereichs Dortmund in Forschung, Lehre und Studium. Sie ist darüber hinaus allen wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich.

§ 4

Leistungen der Bibliothek

1. Zentralbibliothek

Für die von der Universitätsbibliothek Dortmund betriebene

gemeinsame Benutzungsabteilung der Zentralbibliothek gilt die "Benutzungsordnung der im zentralen Bibliotheksgebäude der Universität untergebrachten Bibliothekseinrichtungen der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund" (= Anl. 1 zur Kooperationsvereinbarung der Dortmunder Hochschulen über die Hochschulbibliotheken vom 11. 8. 1976; s. Anl.).

2. Außenstelle Kreuzstraße

Die Außenstelle Kreuzstraße der Zentralbibliothek ist eine Freihandbibliothek. Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a) ihre Bestände zur Benutzung in den Bibliotheksräumen zur Verfügung stellt
- b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausleiht (Lehrbuchsammlung nur an Studenten; Präsenzbestände s. § 8c)
- c) Kopien ermöglicht (s. § 11)
- d) aufgrund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilt.

3. Fachbereichs- und Institutsbibliotheken

Die Fachbereichs- und Institutsbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. Sie erfüllen ihre Aufgaben, indem sie

- a) ihre Bestände zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereitstellen
- b) ihre Bestände zur kurzfristigen Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausleihen (s. § 8c)
- c) Kopien ermöglichen (s. § 11)
- d) Auskünfte erteilen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Außenstelle Kreuzstraße und der Bibliotheken der Fachbereiche sowie für die Bestände von

Forschungsstellen und anderen Einrichtungen der Hochschule werden vom Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit den Fachbereichen bzw. dem Leiter der jeweiligen Einrichtung festgelegt und durch Aushang sowie im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 6

Zulassung zur Benutzung

Jeder Inhaber eines Benutzerausweises der Zentralbibliothek ist zur Benutzung berechtigt.

Studenten der Pädagogischen Hochschule Ruhr, der Universität Dortmund und der Fachhochschule Dortmund werden auf Vorlage des Studentenausweises zur Benutzung zugelassen, ebenso alle Personen über 18 Jahre, die sich ordnungsgemäß ausweisen können, und alle Personen unter 18 Jahre zusätzlich gegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Erziehungsberechtigten. In letzterem Fall kann außerdem die Bescheinigung einer Schule verlangt werden.

§ 7

Anschaffungsvorschläge

Jeder Benutzer hat das Recht, der Bibliothek auf besonderem Vordruck Werke zur Anschaffung vorzuschlagen.

§ 8

Leihfristen

a) Ausleihbestände

Die Leihfrist für die Ausleihbestände der Außenstelle Kreuzstraße beträgt in der Regel einen Monat.

Es besteht die Möglichkeit zweimaliger Verlängerung

auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist. Ausgenommen sind vorbestellte Werke.

b) Lehrbuchsammlung

in
Für die Lehrbuchsammlung der Außenstelle Kreuzstraße gilt eine Leihfrist von zwei Monaten ohne Verlängerungsmöglichkeit.

c) Präsenzbestände

Kurzfristige Entleiher aus Präsenzbeständen der Außenstelle Kreuzstraße (Lesesaal, Handbibliothek) und den Bibliotheken der Fachbereiche, Forschungsstellen und anderen Einrichtungen ist grundsätzlich nur über Nacht, über das Wochenende oder über Feiertage möglich, und zwar vom Ende der Öffnungszeiten davor bis zum Beginn der nächsten Öffnung.

§ 9

Überschreitungen

Überschreitungen der Leihfrist sind gebührenpflichtig nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz, das dieser Benutzungsordnung beigelegt ist. Nach diesem Gesetz werden die Gebühren für Fristüberschreitungen ohne vorheriges Mahnschreiben erhoben.

§ 10

Leihverfahren

Die Ausleihe erfolgt im Sofortleihverfahren auf vorgedrucktem Leihschein mit Angabe der Signatur (Standortkennzeichen). Vorbestellungen für ausgeliehene Werke sind möglich.

§ 11

Reproduktionsdienst

Es werden Kopien nach Vorlagen aus Beständen der jeweiligen

Teilbibliothek und aus Fernleihbeständen nach Ausfüllen eines Formblattes gegen Unkostenerstattung hergestellt, soweit nicht die Benutzer selbständig über Münzgeräte Kopien herstellen können.

§ 12

Pflichten der Benutzer

Der Benutzer verpflichtet sich, die Bücher und Zeitschriften der Bibliothek äußerst sorgfältig zu behandeln. Für verlorengegangene oder beschädigte Werke (auch für Notizen und Anstreichungen im Buch) ist Schadenersatz zu leisten.

§ 13

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung gröblich verstoßen, können durch den Bibliotheksdirektor bis zu einem halben Jahr von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gegen eine solche Maßnahme kann beim Rektor der Hochschule Einspruch erhoben werden.

Dortmund, den 25. 3. 1977

D E R R E K T O R
der
Pädagogischen Hochschule
Ruhr

Anhang:- HBGebG
- Benutzungsordnung der Kooperationsvereinbarung

Gesetz über die Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

— Hochschulbibliotheksgesetz (HBibl GebG) —
vom 5. Oktober 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Begriffsbestimmungen

§ 1

- (1) Hochschulbibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die Bibliotheken der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Als Bücher gelten auch Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Tonträger, Bildträger und sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Hochschulbibliotheken.

Gebührenerhebung

§ 2

Bei der Benutzung der Hochschulbibliotheken werden nur Gebühren erhoben für die

1. Erteilung von Auskünften,
2. Überschreitung der Leihfristen.

Erteilung von Auskünften

§ 3

Für die Erteilung von bibliographischer oder entsprechender Auskünfte sowie für die Anfertigung von Auszügen aus Büchern wird eine Gebühr in Höhe von 10,— DM für jede aufgewandte Arbeitsstunde, mindestens jedoch in Höhe von 3,— DM erhoben.

Überschreitung der Leihfrist

§ 4

Bei einer Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren in folgender Höhe erhoben: bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 10 Tagen 1,— DM für jedes Buch, bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 20 Tagen weitere 2,— DM für jedes Buch. Bei einer Überschreitung der Leihfrist bis zu 30 Tagen weitere 3,— DM für jedes Buch.

Fälligkeit

§ 5

Die Gebühren werden mit der Übersendung der schriftlichen Auskunft oder bei der Rückgabe des Buches, spätestens mit Ablauf der in § 4 genannten Fristen fällig.

Gebührenbefreiung

§ 6

Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

Erstattung besonderer Auslagen

§ 7

- (1) Besondere bare Auslagen sind zu erstatten. Erstattungspflichtig sind insbesondere Kosten für die Versendung von Büchern an Benutzer.
- (2) Für die Anfertigung von Vervielfältigungen (z.B. Ablichtungen, Übertragungen von Tonträgern und Bildträgern) sind die Selbstkosten zu erstatten.

Übergangsvorschrift

§ 8

Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, können nach den bisherigen Bestimmungen erhoben werden.

Verwaltungsvorschriften

§ 9

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Köhn

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 320

Benutzungsordnung

der im zentralen

Bibliotheksgebäude der Universität

untergebrachten Bibliothekseinrichtungen

der Universität Dortmund,

der Pädagogischen Hochschule Ruhr

und der Fachhochschule Dortmund

§ 1 Allgemeines

1. Die im zentralen Bibliotheksgebäude der Universität untergebrachten Einrichtungen dienen in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund. Daneben stehen die Einrichtungen anderen Lesern für wissenschaftliche Beruhsarbeit zur Verfügung.
2. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die von der Universitätsbibliothek betriebene Benutzungsabteilung, indem sie
 - a) ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen des zentralen Bibliotheksgebäudes bereitstellen,
 - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb des zentralen Bibliotheksgebäudes ausleihen (siehe § 5 Ortsleihe),
 - c) Xerokopien nach Vorlagen aus ihren Beständen herstellen (siehe § 6 Reproduktionsdienst),
 - d) am Ort nicht vorhandene Bücher aus auswärtigen Bibliotheken vermitteln (§ 7 Fernleihe),
 - e) aufgrund ihrer bibliographischen Hilfsmittel und Kataloge Auskünfte erteilen (siehe § 8 Auskünfte).

§ 2 Zulassung zur Benutzung

1. Studenten der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund werden auf Vorlage des Studentenausweises, alle Personen über 18 Jahre, die sich ordnungsgemäß ausweisen können, alle Personen unter 18 Jahre zusätzlich gegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Erziehungsberechtigten zur Benutzung zugelassen; außerdem kann in letzterem Fall die Bescheinigung einer Schule verlangt werden.
2. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei der Benutzungsabteilung. Mit dieser Anmeldung ist die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden.
3. Bei der Anmeldung zur Benutzung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt. Der Benutzerausweis ist nur in Verbindung mit dem Studentenausweis bzw. Personalausweis gültig. Der Benutzerausweis ist bei jeder Entleihung von Büchern und auf Verlangen vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Benutzungsabteilung unverzüglich zu melden. Hochschulangehörige sind verpflichtet, bei Ausscheiden aus einer der Hochschulen den Benutzerausweis zurückzugeben, andere Benutzer, falls sie aus Dortmund oder

Umgebung verziehen. Änderungen der Anschrift sind der Bibliothek mitzutellen.

4. Vor Passieren der Sperre sind Mäntel, Hüte, Schirme, Taschen und dgl. an der Garderobe abzugeben. Die Bibliothek übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Bücher und Zeitschriften der Bibliotheken mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung des Buches (z. B. Einschreiben, Unterstreichen, Durchpauzen) ist Schadenersatz in der von der Benutzungsabteilung bestimmten Art und Höhe zu leisten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden gemeinsam von den Bibliothekleitern im Einvernehmen mit den drei beteiligten Hochschulen festgelegt und durch Aushang sowie in den Vorlesungsverzeichnissen bekannt gemacht.

§ 5 Ortsleihe

1. Alle in dem zentralen Bibliotheksgebäude vorhandenen Bücher, die nicht unter die einschränkenden Bestimmungen von § 5, Absatz 6 fallen, können zur Benutzung außerhalb des zentralen Bibliotheksgebäudes entliehen werden.
2. Die Benutzung der Bücher durch Entleihung am Ort ist gebührenfrei.
3. Die Leihfrist beträgt für Monographien 4 Wochen mit 2maliger Verlängerungsmöglichkeit, die vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder schriftlich zu beantragen ist, für Zeitschriften und vorgemerkte Monographien 2 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit, für Bücher der Lehrbuchsammlung, die nur an Studenten ausgeliehen werden, 8 Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit. Für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter endet bis auf Weiteres die Leihfrist für alle vor dem 1. 2. ausgegebenen Bücher am 28. 2., für alle vor dem 1. 7. ausgegebenen Bücher am 31. 7. Falls eine Vormerkung vorliegt, endet die Leihfrist nach 6 Öffnungstagen, nachdem die Bibliothek eine Benachrichtigung verschickt hat, sofern die Mindestleihfrist von 4 bzw. 2 Wochen überschritten ist.
4. Bei Fristüberschreitung werden Gebühren aufgrund des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes NW fällig.
5. In dringenden Fällen sind Vormerkungen auf verliehene Werke möglich.

UNIV.-BIBL.
DORTMUND

6. Von der Entleiher ausgeschlossen sind:
ungedruckte Schriften aller Art und seltene Werke,
ungebundene Werke, besonders Lose-Blatt-Ausgaben,
Zeitschriftenhefte und Kartenwerke,
Mikrofilme und andere Medien,
vielbenutzte Werke und häufig benutzte Zeitschriften,
die als „nicht entleihbar“ gekennzeichnet sind.
7. Rückgabequittungen werden nur auf Wunsch erteilt.

§ 6 Reproduktionsdienst

Es werden Kopien nach Vorlagen aus Beständen der Bibliotheken und aus Fernleihbeständen nach Ausfüllen eines Formblattes gegen Unkostenerstattung hergestellt, soweit nicht die Benutzer selbständig über Münzgeräte Kopien herstellen können.

§ 7 Fernleihe (Auswärtiger Leihverkehr)

Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Benutzungsabteilung von auswärts im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken sowie im internationalen Leihverkehr bestellt werden. Dabei sind vom Benutzer die vorgeschriebenen Formulare auszufüllen.

§ 8 Auskünfte

Es werden mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt.

Bibliographische Auskünfte können in der Regel telefonisch nicht erteilt werden.

Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig.

§ 9 Schlußbestimmungen

Für sämtliche vorstehend nicht besonders aufgeführten Gebühren ist das Hochschulbibliotheksgebührengesetz NW maßgebend.

Wer gegen diese Benutzungsordnung gröblich verstößt, kann vom Direktor der Universitätsbibliothek von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen diese Maßnahme kann beim Rektor der Hochschule, der er angehört, Einspruch erhoben werden. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von Benutzern, die nicht einer der drei Hochschulen angehören, ist die Universität zuständig. Die drei Hochschulen sind gehalten, für einheitliche Handhabung Sorge zu tragen.